

# 1 Eine Familie sucht Hilfe

## Paul, der Zappelphilipp

Der achtjährige Paul kommt in Begleitung seiner Eltern ins Jugendamt. Herr und Frau Selb berichten, dass Paul in der Schule große Probleme habe. Es falle ihm äußerst schwer, während des Unterrichts auch nur zehn Minuten sitzen zu bleiben. Er zappele auf seinem Stuhl herum, renne ständig in der Klasse umher, unterbreche die anderen Kinder bei ihren Tätigkeiten, nehme deren Sachen in die Hand und zerstöre sie häufig, nicht aus bösem Willen, sondern aus Ungeschicklichkeit. Ständig müsse er reden und dazwischenrufen, wenn die Lehrerin spreche. Auf eine Aufgabe könne er sich nur sehr kurzzeitig konzentrieren, sodass er selten etwas zu Ende bringen könne. Er sei zwar schon immer ein sehr lebhaftes Kind gewesen, aber bis zum Schulbeginn sei es eigentlich gegangen, auch wenn es zu Hause wegen seiner Unruhe und „Schussligkeit“ immer häufiger Ärger gegeben habe. Er reagiere dann oft mit Trotz, aber auch mit Tränen. Hingegen zeige er ziemlich große Ausdauer, wenn er draußen mit seinem Hund spiele. Der Hund sei auch sein einziger Freund. Zu einem Kindergeburtstag sei Paul noch nie eingeladen gewesen, wisse auch niemanden, den er einladen könne. Die Eltern meinen, dass es in der Klasse einfach zu laut zugehe und ihr Junge sich deshalb nicht konzentrieren könne.

Paul selbst sagt dazu: „Ich strenge mich in der Schule immer so an. Aber immer mache ich es falsch. Ich schaffe das nicht, was die von mir verlangen. Ich will nicht mehr in diese Schule gehen. Die Lehrer sind so gemein zu mir, und die anderen Kinder auch. Keiner kann mich leiden. Ich kann auch nicht mehr richtig schlafen. Eigentlich ist das ganze Leben blöd.“

Die Klassenlehrerin besprach mit den Eltern, dass Pauls Verhalten in der Klasse nicht tragbar sei. Sie sollten ihn einem Arzt vorstellen. Dieser habe von „ADHS“ gesprochen und Tabletten verschreiben wollen. Die möchte man Paul aber, solange es geht, ersparen. Außerdem habe er sie auf Hilfen vom Jugendamt hingewiesen, sie sollten sich um einen Inklusionshelfer bemühen, der Paul im Unterricht begleiten und unterstützen könne. Dies sei im Rahmen einer Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche möglich. Die Eltern waren zunächst verduzt. Sie hätten doch alles für ihr Kind getan. Von einer solchen „Eingliederungshilfe“ hätten sie noch nie gehört. Und soll ihr Kind „behindert“ sein? Dazu auch noch „seelisch“, wie kann das sein? Er müsste sich doch einfach einmal zusammennemen, und die Lehrer müssten für mehr Ruhe in der Klasse sorgen.

Hier stehen wir schon vor der ersten Hürde: Ist die Bezeichnung eines Kindes oder Jugendlichen als „behindert“ nicht diskriminierend? Verstellt sie ihm

---

womöglich mehr Möglichkeiten, als sie ihm eröffnet? In der Tat erscheint es als höchst problematisch, dass ein junger Mensch als psychisch krank oder behindert bezeichnet werden muss, damit ihm eine Hilfe zuteilwird. Dadurch werden möglicherweise Stigmatisierungsprozesse in Gang gesetzt, die nie wieder ganz rückgängig gemacht werden können. Die Stigmatisierung psychisch kranker Menschen wird ja nicht zu Unrecht als deren „zweite Krankheit“ bezeichnet, die häufig das Leben schwerer beeinträchtigt als die ursprüngliche. Insbesondere junge Menschen haben zu befürchten, dass das Etikett „psychisch gestört“ über viele Jahre an ihnen kleben und ihre Teilhabechancen erst recht vermindern wird, zum Beispiel bei der Berufs- oder Wohnungssuche, dem Abschluss einer privaten Krankenversicherung oder sogar der Aufnahme in eine Einrichtung der Jugendhilfe. Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen werden viel häufiger Opfer von Mobbing (was schon in der Schule beginnt) und von Straftaten wie sexuellem Missbrauch oder Körperverletzungen. Grundlegende gesellschaftliche Veränderungen sind noch erforderlich, insbesondere die Anerkennung und Wertschätzung von Diversität, wie sie die UN-BRK fordert, um dieses Risiko zu minimieren.

## 2 Was heißt „Behinderung“?

Eine maßgebliche Definition des Begriffs findet sich im *Bundesteilhabegesetz (BTHG)*, nämlich in § 2 SGB IX:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Diese Begriffsbestimmung basiert auf ähnlich lautenden Definitionen der *Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit – ICF der WHO* (2001) (s. Kapitel I/4.5.2) und der *UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)*<sup>2</sup> und wird auch in § 7 Abs. 2 SGB VIII n. F. aufgegriffen. Zwar hat sie keine unmittelbare Gültigkeit für die Bestimmung der Leistungsvoraussetzungen in der Jugendhilfe, denn hier gilt gemäß § 7 Abs. 1 SGB IX die Definition nach § 35a Abs. 1 SGB VIII. Diese geht noch von der veralteten Defizitorientierung aus – die Teilhabe ist (allein) wegen der psychischen Störung beeinträchtigt („daher“ in § 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Die durch das BTHG um den Gesichtspunkt der Interaktion zwischen Person und Umwelt erweiterte neue Fassung des § 2 SGB IX kann jedoch als Interpretationshilfe dienen, denn sie zeigt das neuere Verständnis von „Behinderung“.

Deutlich wird daran:

1. *Das bio-psycho-soziale Modell von Gesundheit, Krankheit und Behinderung:* Eine Behinderung entsteht nicht aus einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbeeinträchtigung allein. Sie ergibt sich nämlich nicht, wenn dem Betroffenen alle Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Stattdessen trifft dieser aber in der Regel auf Hürden, die ihn daran hindern, genauso aktiv zu sein und sich genauso zugehörig zu fühlen wie andere Menschen. Solche „Barrieren“ können sich aus Abwertungen,

---

2 Sie lautet: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

- Distanzierungen, Stigmatisierungen ergeben, die kulturell/gesellschaftlich gegenüber Merkmalen, die als „abweichend“ betrachtet werden, erzeugt werden, aus mangelnder Anerkennung von Ansprüchen oder purer Gleichgültigkeit gegenüber einem besonderen Bedarf, aber auch durch nicht passende Technik (der fehlende Fahrstuhl), finanzielle Defizite (zu große Klassen, kein Geld für Schulassistenten), Gesetze oder institutionelle Gegebenheiten (langjähriges „bewährtes“ Bestehen von Sondereinrichtungen). Die Interaktion von Merkmalen der Person mit solchen der Umwelt bestimmt, ob eine Behinderung auftritt, sich abmildert oder nicht existiert.
2. Die *Zweigliedrigkeit des Behinderungsbegriffs*: Die Kombination von Krankheit *plus* Einschränkung der Partizipationsmöglichkeiten spielt in der Gesetzesformulierung von § 35a SGB VIII und von § 2 SGB IX eine entscheidende Rolle. Nur wenn beide Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, ist ein Leistungsanspruch gegeben.
  3. Die Wandlung des *gesellschaftlichen Verständnisses von „Behinderung“* macht sich auch sprachlich bemerkbar, wenn nicht, wie noch bis 2021 in § 35a SGB VIII, von „behinderten Kindern und Jugendlichen“ gesprochen wird, sondern von „Kindern mit Behinderungen“, wie im BTHG<sup>3</sup>. Die Behinderung ist dann kein Persönlichkeitsmerkmal (man „ist“ behindert) oder etwas, das einem zukommt (das man „hat“), sondern ein Vorgang (man „wird behindert“).<sup>4</sup>
  4. Die ICF stellt einen weiteren Gesichtspunkt heraus: Jeder Mensch besitzt mehr gesunde Anteile als beeinträchtigte und kann nicht nur mit seinen Schwächen („der Blinde“, „der Schizophrene“) beschrieben werden. Zum vollständigen Bild von ihm gehören genauso seine „normalen“ Seiten, seine besonderen Stärken, Ressourcen und Entfaltungsperspektiven. Deshalb werden mit dieser Klassifikation nicht nur die Einbußen dargestellt, sondern auch die *Fähigkeiten, Entwicklungspotenziale und Ressourcen* eines Menschen.

Für Paul heißt dies: Die Reaktionen der Mitschüler und Lehrer – Ablehnung – verschärfen seine Probleme. Die Organisation des Unterrichts (Klassengröße, Art der Lehre usw.) scheint für ein Kind mit seinen Eigenheiten nicht zu passen. Selbst außerhalb des Unterrichts wird er nicht in die Aktivitäten der gleichaltrigen Kinder einbezogen. Nicht genügend gesehen wird, dass er sich große Mühe gibt, es „allen recht zu machen“ und „ein guter Freund“ zu werden, und dabei nur ungeschickt vorgeht. Seine Entwicklungsmöglichkeiten und damit seine Teilhabechancen sind also gefährdet.

3 und auch im „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG“ vom 9.6.2021

4 So schon Specht 1995

Problematisch ist auch der Begriff „Eingliederung“. Er suggeriert, dass ein Mensch – passiv – in etwas eingefügt werden müsse, während sich die Strukturen nicht zu verändern brauchen. Er soll sich aber nicht an eine Norm anpassen müssen, sondern gleichberechtigt seinen Platz einnehmen können in einer Gesellschaft, die Unterschiedlichkeiten als Leitbild akzeptiert und die anerkennt, dass Menschen mit Behinderung einen bedeutenden gesellschaftlichen Beitrag leisten. Heterogenität dient allen Menschen im Gemeinwesen und ist deshalb wünschenswert („Diversity-Ansatz“) (s. auch Kap. I/3.2). Hinderliche Strukturen müssen verändert und den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Menschen mit Einschränkungen angepasst werden. Der passendere Begriff, der in der UN-BRK und seit 2016 auch im BTHG verwendet wird, lautet „Inklusion“. Die Begriffe „Leistungen zur Teilhabe“ oder „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ (SGB IX, Teil 2) treffen das Gemeinte besser.